

# Fragen und Antworten zur Altersteilzeit

(Stand: Januar 2019)

## 1. Was ist Altersteilzeit?

Altersteilzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung, die mit Vollendung des 56. Lebensjahres begonnen werden kann und die bis zum Erreichen der gesetzlichen (Regel-) Altersgrenze (Ende des Schuljahres, in dem eine Lehrkraft das 65. Lebensjahr erreicht) oder bei Hinausschieben des Ruhestandsbeginns bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird, dauern muss.

Die Dauer der Beschäftigung oder der Beschäftigungsumfang muss auf die Hälfte reduziert werden. Über- und Unterschreitungen sind bei Altersteilzeit nicht möglich.

Im Schulbereich ist die Altersteilzeit sowohl als Teilzeitmodell (sog. **konventionelles Modell**) als auch als Blockmodell möglich. Beim Teilzeitmodell (konventionelles Modell), das in der Regel nur von Kolleginnen und Kollegen, die bisher **mit voller Stundenzahl tätig** waren (Ausnahmen: Teilzeitbeschäftigte nach § 75 Abs. 4 LBG), in Anspruch genommen werden kann, wird bis Eintritt in den Ruhestand mit der **Hälfte der bisherigen Stundenzahl** gearbeitet. Beim **Blockmodell** wird die **Hälfte der Zeit** bis zum Ruhestand mit der bisherigen Stundenzahl gearbeitet, anschließend beginnt die Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand, in der keine Arbeitsleistung mehr zu erbringen ist. Da die Altersteilzeit für ganze Schuljahre beantragt werden muss, kann die Arbeitsphase sowohl bis 31.1. eines Jahres (bei 1, 3, 5, 7, 9 und 11 Jahren) als auch bis 31.7. eines Jahres (bei 2, 4, 6, 8, 10 und 12 Jahren) dauern. Schulleiterinnen und Schulleitern, Seminarleiterinnen und Seminarleitern, deren Stellvertretungen, Fachleiterinnen und Fachleitern sowie allen Teilzeitbeschäftigten wird Altersteilzeit **nur** im Blockmodell gewährt.

Ein Wechsel vom Block- in das Teilzeitmodell ist nur für das letzte Halbjahr der Blockphase (ergibt ein Jahr Teilzeit) möglich, sofern ein Umstieg von der Ansparphase zur Freistellungsphase zum 31.01. eines Jahres bereits bei der Antragstellung abgelehnt wurde.

## 2. Wer kann in Altersteilzeit wechseln?

Alle Lehrkräfte, die am 1. August eines Jahres das 56. Lebensjahr vollendet haben, können von diesem Zeitpunkt an in Altersteilzeit wechseln. Es gibt für Beamtinnen und Beamte jedoch keinen Rechtsanspruch auf den Wechsel in die Altersteilzeit. Über den Antrag hat der Dienstherr nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Für Beschäftigte nach TV-L (bisher Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis) gibt es eine Regelung, die jedoch mit erheblichen Verschlechterungen verbunden ist. Interessierte Kolleginnen und Kollegen sollten sich direkt von der ADD bzw. beim Landesamt für Finanzen (LfF) (ehem. OFD Koblenz) beraten lassen. Erste Auskünfte kann auch eine Gewerkschaft als auch ein Mitglied des Bezirkspersonalrats geben.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können ebenfalls Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Für sie ist ausschließlich die Altersteilzeit im Blockmodell möglich (Ausnahmen: Teilzeitbeschäftigte nach § 75 Abs.4 LBG). Dabei wird von der Unterrichtsverpflichtung des letzten Jahres vor Beginn der Altersteilzeit ausgegangen. Nur wenn diese höher als im vorletzten Jahr, wird der Durchschnitt der Unterrichtsverpflichtung der beiden letzten Jahre zugrunde gelegt.

Die so ermittelte bisherige Arbeitszeit stellt auch die Bemessungsgrundlage für den Altersteilzeitzuschlag (*Frage 6*) und die ruhegehaltfähige Dienstzeit (*Frage 8*) dar.

### 3. Wie wird Altersteilzeit beantragt?

Der Beginn der Altersteilzeit muss bis jeweils 1.2.eines Jahres für das folgende Schuljahr beantragt werden. Der entsprechende Antrag muss bis zum 1. Februar bei der ADD eingegangen sein. Die **Antragsformulare** können auf der Homepage der ADD, als auch auf der Homepage des BPR Grundschulen ([www.bpr-grundschulen.de](http://www.bpr-grundschulen.de)) heruntergeladen werden.

Die Altersteilzeit muss bis zur Versetzung in den Ruhestand dauern, d.h. mit dem Antrag muss auch die verbindliche Entscheidung getroffen werden, wann der Ruhestand beginnen soll. Die Altersteilzeit kann bis zur Regelaltersgrenze (§ 37 Abs.1 LBG) dauern. Sie endet dann mit dem Ende des Schuljahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Die Altersteilzeit kann aber auch bei Hinausschieben des Ruhestandsbeginns (§ 38 LBG) bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird, dauern. Die bisherige Möglichkeit einer Beendigung der Altersteilzeit zum Zeitpunkt der sogen. Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) besteht nur noch für Schwerbehinderte (GdB  $\geq$  50).

### 4. Gibt es eine Mindestdauer bei Altersteilzeit?

Um Altersteilzeit im Blockmodell beantragen zu können, muss die Restarbeitszeit bis zur gesetzl. Altersgrenze bzw. bis zum gewählten Ruhestand noch **mindestens 2 Jahre** betragen. Das heißt: ein Jahr Arbeitsphase und 1 Jahr Freistellungsphase. Will man das sogen. **konventionelle Modell** wählen, dann genügt **1 Jahr** Restarbeitszeit.

### 5. Kann ich meinen Beschäftigungsumfang in Altersteilzeit frei wählen?

Der Beschäftigungsumfang in Altersteilzeit wird, unabhängig vom gewählten ATZ-Modell, exakt berechnet und kann **nicht frei gewählt** werden! Ausschlaggebend sind die beiden letzten Arbeitsjahre vor Beginn der Arbeit in ATZ. Wenn der Arbeitsumfang in beiden Jahren gleich war, gilt dieser als Regelgröße. War der Arbeitsumfang im letzten Jahr höher als im vorletzten Jahr, dann wird der rechnerische Durchschnitt zur Regelgröße. War der Arbeitsumfang im letzten Jahr geringer als im vorletzten Jahr, dann gilt das letzte Jahr als Regelgröße.

Will man also „indirekt“ auf den Arbeitsumfang in ATZ Einfluss nehmen, so muss man diese rechtzeitig vor Beginn der ATZ durch entsprechende Anträge auf Stundenerhöhung bzw.- Reduzierung steuern.

Im konventionellen Modell wird der so errechnete **Stundenumfang** für die gesamte Laufzeit **halbiert**.

### 6. Wie hoch ist die Besoldung bei Altersteilzeit?

Die Beamtinnen und Beamten erhalten 50 % ihrer Brutto-Dienstbezüge, die zu versteuern sind. Der steuerfreie Altersteilzeitzuschlag wird in Höhe von 20 % der halben Bruttobezüge (bei Pensionierung zur Regelaltersgrenze oder für Schwerbehinderte bei Pensionierung mit Vollendung des 63. Lebensjahres) oder 40 % der halben Bruttobezüge (bei Hinausschieben des Ruhestandsbeginns um 3 Jahre) gezahlt.

Für die Zahlung heißt das praktisch, dass die Dienstbezüge zunächst im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden. Für die geleistete Teilzeitarbeit wird anteilig Besoldung gezahlt, die versteuert werden muss. Zusätzlich zu diesen Dienstbezügen wird der Altersteilzeitzuschlag gezahlt. Dieser Zuschlag ist bei der Auszahlung steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt (*Frage 7*).

Allen, die den Eintritt in den Ruhestand über die Regelaltersgrenze hinausschieben, wird ab Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgenden Kalendermonats eine Zulage in Höhe von 8 % des Grundgehalts gezahlt. Für Kolleginnen und Kollegen in Altersteilzeit bedeutet dies: Sie erhalten 8 % des halben Grundgehaltes als Zulage. Da jedoch ab Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersteilzeitzulage zu versteuern ist, sinkt das monatliche Nettoeinkommen trotz der Zulage leicht. Bemerkbar macht sich die Veränderung auch darin, dass ab diesem Zeitpunkt der Progressionsvorbehalt wegfällt, in der Regel also bei der Jahreseinkommensteuer keine Steuern nachzuzahlen sind.

## 7. Was ist der Progressionsvorbehalt und wie wirken sich Steuerfreibeträge aus?

Der Altersteilzeitzuschlag selbst ist bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze steuerfrei. Er muss aber bei der Einkommensteuererklärung angegeben werden und wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt).

Das bedeutet:

1. Zuerst wird das zu versteuernde Einkommen ohne den steuerfreien Zuschlag ermittelt.
2. Es wird dann der Steuersatz nach der Steuertabelle ermittelt, der sich ergäbe, wenn auch der steuerfreie Zuschlag steuerpflichtig wäre. Dabei werden dem steuerpflichtigen Einkommen die steuerfreien Bezüge fiktiv hinzugerechnet.
3. Der so ermittelte Steuersatz wird dann auf das zu versteuernde Einkommen angewendet. Das steuerpflichtige Einkommen wird also höher besteuert.

Dadurch kommt es bei der Veranlagung durch das Finanzamt in der Regel zu Steuernachforderungen, da die monatlich abgeführte Lohnsteuer basierend auf einem niedrigeren, der Einkommenshöhe ohne steuerfreie Bezüge entsprechendem, Steuersatz abgeführt wurde.

Während der Altersteilzeit können jetzt auch Steuerfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Dies führt zu einer Erhöhung der Nettodienstbezüge.

## 8. Welche Auswirkungen hat die Altersteilzeit auf die Beihilfe und wie wird die Altersteilzeit bei der Pension berücksichtigt?

Beamtinnen und Beamten behalten bei der Altersteilzeit ihren Beihilfeanspruch von 50 v.H bzw. 70 v.H. Es gibt keine Abweichung gegenüber Vollzeitbeschäftigten. Dies gilt auch für die Freistellungsphase im Blockmodell. Die **Kostendämpfungspauschale** wird – während der gesamten Altersteilzeit - auf die Hälfte gekürzt.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Dies gilt auch für die Altersteilzeit, da diese eine besondere Form einer Teilzeitbeschäftigung darstellt.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge, also Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Pension, sind die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, also das Vollzeitgehalt.

## 9. Was ist, wenn die Altersteilzeit vorzeitig beendet werden muss?

Auch für den Fall einer längeren Erkrankung hat das Bildungsministerium (BM) keine besonderen Widerrufs- oder Beendigungsregeln geschaffen. Wenn allerdings in der Arbeitsphase des Blockmodells eine längerfristige Erkrankung eintritt, kann bereits nach drei Monaten eine amtsärztliche Untersuchung / ZMU veranlasst werden. Sollte dabei z.B. eine begrenzte Dienstfähigkeit (gem. § 44 LBG i.V.m. § 27 BeamtStG) festgestellt werden, kann der/die Betroffene auf Wunsch in das Teilzeitmodell der ATZ überwechseln. Auch eine Modifikation des Blockmodells ist im Einzelfall denkbar. **Hier empfiehlt sich immer auch die Einbeziehung des zuständigen Bezirkspersonalrats.**

Bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit (oder Ausscheiden durch Tod) gelten im Teilzeitmodell Arbeitsleistung und Entlohnung als ausgeglichen, wobei die Zeit der Altersteilzeit zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird (siehe **Frage 6**). Erfolgt die Pensionierung vor Vollendung des 63. Lebensjahres (ab 1.1.2017 + 2 Monate) gibt es Abschläge in Höhe von 0,3 % monatlich bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres (ab 1.1.2017 + 2 Monate), höchstens 10,8 %.

Im Blockmodell kommt es ggf. zu einer Verrechnung. Für die Zeit der Arbeitsphase wird die Differenz zum vollen Gehalt nachgezahlt. Bei einer längeren Erkrankung vor der Pensionierung ist die Nachzahlung jedoch auf ½ Jahr ohne Dienstleistung begrenzt (§ 2a Altersteilzeit-Zulagenverordnung).

In Auslegung eines Beschlusses des OVG Koblenz wird ein Ausgleich für maximal 180 Tage der Dienstunfähigkeit gezahlt, für die darüberhinausgehenden Tage werden überhaupt keine Bezüge – auch keine ATZ-Bezüge - gezahlt. Bereits gezahlte ATZ-Bezüge werden mit der zustehenden Nachzahlung verrechnet, also von der Nachzahlung einbehalten. Betroffene, die bei einer längeren Dienstunfähigkeit von mehreren Monaten (alle Krankheitstage = Kalendertage addiert) mit einer vorzeitigen Pensionierung rechnen, sollten rechtzeitig vor Ablauf von 6 Monaten einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit stellen (§ 44 Absatz 2 LBG) stellen, damit ihnen kein erheblicher finanzieller Nachteil entsteht. Im Todesfall geht ein gegebener Vergütungsanspruch auf die Erben über.

Eine Dienstunfähigkeit während der Freistellungsphase muss nicht angezeigt werden. Vor einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung ist der Beamte/die Beamtin auf die finanziellen Folgen hinzuweisen.

Ein Ausstieg aus einer genehmigten ATZ kann nur aus Fürsorgegründen in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. **Auch hier empfiehlt sich immer die Einbeziehung des zuständigen Bezirkspersonalrats.**

## 10. Gibt es Veränderungen für die BeamtInnen, die bereits die Altersteilzeit begonnen haben?

**Nein**, denn in den Übergangsbestimmungen des Landesgesetzes zur Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften ist ausdrücklich festgelegt, dass die bisherige Regelung des mit der Neuregelung gestrichenen §80 b des Landesbeamtengesetzes weiterhin auf bewilligte Altersteilzeitverhältnis anzuwenden ist.

## **11. Gibt es eine zeitliche Begrenzung der Altersteilzeit-Regelung?**

Eine der in § 75a und § 75b LBG genannten Bedingungen für die Altersteilzeit ist, dass die Altersteilzeit – derzeit -vor dem 31. Dezember 2021 beginnt. Für Lehrkräfte bedeutet dies, dass die Altersteilzeit spätestens am 1. August 2021 beginnen muss. Zum 1. August 2021 können jedoch nur solche Kolleginnen und Kollegen die Altersteilzeit beginnen, die spätestens am 31.7.2021 das 56. Lebensjahr vollenden. Das bedeutet: Lehrkräfte, die die Altersteilzeit in Anspruch nehmen wollen, müssen **spätestens** am 31. Juli 1965 geboren sein.

Redaktionelle Bearbeitung, Aktualisierung, Ergänzung und Layout: BPR-Grundschulen 2019

Wir bedanken uns für die Bereitstellung der alten Fassung v. 2014 bei:

**Klaus Bundrück**, © GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz 2011/12